



Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 25.10.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
01-VD-LG-1653/3-2017
25. September 2017

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0075-
I/4/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Isepp
611722

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz
geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-RL) um eine Richtlinie handelt, die Mindeststandards im Umweltschutz festlegt, die national auch durch strengere Bestimmungen umgesetzt werden dürfen.

Zu Artikel I Z 1 (§3 Z9b) „Betriebsstunden“

Entgegen der diesbezüglichen Definition in der MCP-RL sollten An- und Abfahrzeiten bei der Ermittlung der Betriebsstunden eingerechnet werden. Andernfalls müsste für einen einheitlichen Vollzug genau festgelegt werden, wann ein Anfahrzustand endet und wann ein Abfahrzustand beginnt (siehe hierzu den [Durchführungsbeschluss der Kommission](#) vom 7. Mai 2012 zur Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Feuerungsanlagen zum Zwecke der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments



und des Rates über Industrieemissionen). Dies erscheint jedoch für mittelgroße Feuerungsanlagen als zu aufwändig.

Zu Artikel I Z 9 (§3 Z 38)

Querverweise auf Bestimmungen in der Richtlinie erschweren deren Anwendung. Die Aggregationsbestimmungen sollten im Gesetz oder der Verordnung ausgeführt werden. In der MCP-RL sind diese Bestimmungen sehr komplex. Da es zulässig ist, strengere Bestimmungen national anzuwenden, wird vorgeschlagen, dass eine Bestimmung ähnlich wie jene, die im Entwurf eines Tiroler Landesgesetzes, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 geändert wird, vorgesehen wird:

„§ 3a Aggregation

Eine aus zwei oder mehreren mittelgroßen Feuerungsanlagen gebildete Kombination gilt als eine mittelgroße Feuerungsanlage, wobei für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung der Anlage sämtliche Brennstoffwärmeleistungen zusammenzurechnen sind, wenn

- a) die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden oder*
- b) die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden können.“*

Zu Artikel I Z 30 (§20a Registrierung)

Wie bei mehreren Gelegenheiten den Ländern vorgestellt (zB Informationsgespräch Umsetzung MCP-RL im BMLFUW am 20. April 2016 oder Koordinationssitzung zum MCP-Register am 26. April 2017), wird im Rahmen des elektronischen Datenmanagements (www.edm.gv.at) ein Register für mittelgroße Feuerungsanlagen aufgebaut. Nach Ansicht des BMLFUW und bisher kommunizierter Ländermeinungen sollte es nur ein einziges Register für sämtliche mittelgroße Feuerungsanlagen in Österreich geben. Das Umweltressort würde es daher begrüßen, wenn das Land Kärnten davon Abstand nehmen würde, ein eigenes Register aufzubauen. Es sollte wie in § 11a des Entwurfes eines Tiroler Landesgesetzes, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013, LGBl. Nr. 111/2013, geändert wird, auch im gegenständlichen Gesetz auf das Register im elektronischen Datenmanagement verwiesen werden.

Wir schlagen folgende Bestimmungen im gegenständlichen Gesetz bzw einer Verordnung vor:

„Registrierung

§ x (1) Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen haben sich bei der Behörde unter Angabe der Stammdaten gemäß Anhang 1 im Onlineregister unter „edm.gv.at“ zu registrieren. Die im Register enthaltenen Referenztabelle(n) (z. B. für Anlagentypen) sind zu verwenden. Die Registrierung hat innerhalb folgender Fristen zu erfolgen:

- 1. Ein Monat nach erfolgter Genehmigung für neue Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW.*
- 2. Bis 1. Jänner 2023 für bestehende Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW.*
- 3. Bis 1. Jänner 2025 für bestehende Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer 5 MW.*

(2) Die Daten gemäß Anhang 1 sind vom Betriebsinhaber der Feuerungsanlage im Onlineregister unter „edm.gv.at“ aktuell zu halten; Änderungen der Daten sind unverzüglich über das Register zu melden. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat über das Register zu melden.

(3) Die Daten gemäß Anhang 1 sind, unbeschadet des § 6 Umweltinformationsgesetz - UIG, BGBl Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 95/2015, öffentlich zugänglich.

Anhang 1

Stammdaten

- 1. Name, Anschrift (Sitz) des Betriebsinhabers sowie die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift;*
- 2. sofern vorhanden: Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer und Ergänzungsregisternummer;*
- 3. Branchenzuordnung (vierstellig) des Betriebsinhabers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung;*
- 4. Adressen und Bezeichnungen der Standorte – einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes – an denen sich ortsfeste Feuerungsanlagen gemäß § 2 befinden;*
- 5. eine gesamte Betriebsanlage je Standort von ortsfesten Feuerungsanlagen;*

6. jede einzelne Feuerungsanlage; für jede einzelne Feuerungsanlage sind anzugeben:

a) Brennstoffwärmeleistung (in MW),

b) Art der Feuerungsanlage (Dieselverbrennungsmotor, Gasverbrennungsmotor, Zweistoffverbrennungsmotor, Gasturbine, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich der Angabe, ob es sich um eine mobile oder eine ortsfeste Feuerungsanlage handelt;

c) Art und jeweiliger Anteil der verwendeten Brennstoffe – angegeben als Brennstoffwärmeleistungsanteil in MW– aufgeschlüsselt nach den Brennstoffarten;

d) Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage oder, wenn das genaue Datum der Inbetriebnahme nicht bekannt ist, die Angabe dass der Betrieb vor dem 20. Dezember 2018 aufgenommen wurde;

e) voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und voraussichtlicher durchschnittlicher jährlicher Brennstoffverbrauch;"

Zu Artikel I Z 33 (§21 Abs. 1a)

Allfällige Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten werden vom Umweltressort sehr kritisch gesehen. Wie bereits eingangs ausgeführt, handelt es sich bei der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-RL) um eine Richtlinie, die Mindeststandards im Umweltschutz festlegt, die national auch durch strengere Bestimmungen umgesetzt werden dürfen.

Nach Ansicht des Umweltressorts sollte auf die in der MCP-RL vorgesehenen Ausnahmen verzichtet werden.

Zu Artikel II Abs. 2

Die Übergangsfrist für die Registrierung bestehender Anlagen ist kürzer als nach der MCP-RL erforderlich. Obwohl unser Formulierungsvorschlag zu §20a längere Fristen vorsieht, besteht kein Einwand gegen die Frist 1. Jänner 2020.

Der zweite Satz („§3 Z 38a zweiter Satz ...“) sollte gestrichen werden. Die Aggregation sollte auch für bestehende Anlagen gelten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Hojesky

Elektronisch gefertigt